

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



23.11.2025

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

### **Vorbemerkung**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme einzureichen. Wir begrüßen das Ziel des Referentenentwurfs, die Vorgaben des europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets in deutsches Recht zu überführen und einen Rahmen für die Transformation der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen. Die klimaneutrale Transformation der Energie- und Wärmeversorgung erfordert einen klaren Rechtsrahmen insbesondere für den Umgang mit der bestehenden Gasnetzinfrastruktur. Die Kommunen spielen eine zentrale Rolle bei der Steuerung der Transformation, vor allem im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Sie benötigen Planungssicherheit für Investitionen und Konzessionsverträge. Dies gewährt die benötigten Spielräume für lokale Transformationsinvestitionen – etwa zum parallelen Aufbau von Wärmenetzen, grüner Wasserstoffinfrastruktur oder Quartierslösungen. Die Verzahnung zwischen Wärmeplanung, Gasnetztransformation und Wasserstoffinfrastruktur muss dabei verbindlich ausgestaltet werden, um Versorgungssicherheit der Letztverbraucher zu gewährleisten und eine wirtschaftlich tragfähige Transformation zu ermöglichen.

Die Pflicht zur Duldung kann zur Vermeidung unnötiger Planungs- und Rückbaukosten beitragen und ist in dieser Hinsicht zu begrüßen. Allerdings können die Regelungen in § 48 EnWG-E mit Blick auf die bestehenden konzessionsvertraglichen Regelungen zu erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen führen. Hier muss der Gesetzgeber ergänzende Regelungen zur Kostenverteilung der im Bedarfsfall notwendigen Rückbaumaßnahmen treffen.

Darüber hinaus muss die Versorgung von Verbrauchern in den Netzgebieten gesichert werden, in denen der Weiterbetrieb für den Netzbetreiber aufgrund immer geringer ausfallender Abnahme unwirtschaftlich wird. Für die noch am Netz befindlichen Verbraucher fordern wir eine befristete Weiterbetriebspflicht, die vom Gesetzgeber zu entschädigen ist.

**Im Einzelnen:**

### **Einsatzbereich von Wasserstoff (§ 1b Abs. 3 EnWG-E)**

§ 1b Abs. 3 EnWG-E sieht vor, dass die Verwendung von Wasserstoff auf Kunden in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren auszurichten ist. Es ist unbestritten, dass die Versorgung dieser Sektoren besonders wichtig ist, ebenso richtig ist aber auch, dass der Einsatz von Wasserstoff auch in anderen Bereichen einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Deshalb sollte jedenfalls in der Begründung klargestellt werden, dass mit der Bestimmung eine solche Erweiterung des Einsatzbereiches nicht ausgeschlossen werden soll.

### **Verteilnetzentwicklungspläne durch die Gasnetzbetreiber und Rolle der kommunalen Wärmeplanung (§§ 16b–16e EnWG-E)**

§ 16 b Abs. 2 sieht vor, dass Gasnetzverteilterbetreiber Entwicklungspläne erstellen müssen, sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht. Es ist unklar, auf welcher Basis die geringere Nachfrage zu erwarten ist, oder ob der bloße Verweis auf die gesetzlich geforderte Klimaneutralität ausreichend ist (letzteres ist in Österreich der Fall). Ebenso bleibt unklar, wann diese Voraussetzung erfüllt ist und ob dem Netzbetreiber ein gewisser Ermessensspielraum bleibt, um auf lokale Gegebenheiten einzugehen.

Positiv ist, dass die kommunale Wärmeplanung als Grundlage der Verteilernetzentwicklungspläne verankert wird. Allerdings ist unklar, wie Konflikte zwischen Netzbetreiber und kommunaler Wärmeplanung aufgelöst werden sollen. Daher ist die verbindliche Einbindung der kommunalen Ebene in alle relevanten Entscheidungs- und Abwägungsprozesse notwendig (siehe unten zu § 17k).

Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf keine Pflicht für Gasnetzbetreiber vor, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Stilllegungsplan vorzulegen (also nicht analog wie etwa der Wärmeplan im WPG). Die Prognose über die zukünftige Gasnachfrage liegt in Verantwortung des Netzbetreibers. Netzbetreiber, die kein Interesse an einer Stilllegungsplanung haben, müssen erstmal nicht tätig werden. Dabei zeigen die Wärmepläne eigentlich durchweg den (fast vollständigen) Rückgang der Gasnutzung für Wohngebäude. Folglich wäre eine Pflicht zur zeitnahen Aufstellung hier nur konsequent. Außerdem sind verpflichtende Prüfungen alternativer Versorgungslösungen bei Umstellung oder Stilllegung sinnvoll und können zur sozialen Abfederung für betroffene Verbraucher beitragen.

## **Anschlusstrennung im Gasbereich; Verbraucherrechte und Verbraucherschutz; Festlegungskompetenz (§ 17k EnWG-E)**

Die kommunalen Spitzenverbände weisen auf eine bessere Verzahnung der kommunalen Wärmeplanung mit der Netzentwicklungsplanung hin. Insbesondere bedarf es einer besseren Koordinierung der Verteilnetzentwicklungsplanung Gas mit der Wärmeplanung. Dafür sollte § 17k wie folgt ergänzt werden:

*Abs. 1 Nr. 1: „den betroffenen Netznutzern, den betroffenen Letztverbrauchern und der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes unverzüglich...“*

*Abs. 1 Nr. 2: „den betroffenen Netznutzern, den betroffenen Letztverbrauchern und der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Nummer 9 des Wärmeplanungsgesetzes unverzüglich...“*

Eine solche Anpassung soll gewährleisten, dass Kommunen den Handlungsbedarf in Bezug auf die betroffenen Anschlüsse kennen und in der Wärmeplanung berücksichtigen können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Sperrwirkung, die § 17k Abs. 2 sinnvollerweise vorsieht, wichtig.

Im Weiteren sieht § 17k mit 10 Jahren sehr lange Kündigungsfristen vor (zzgl. der Zeit zur Erstellung der Stilllegungsplanung). Insbesondere in Gebieten, in denen andere leitungsgebundene Versorgungsarten wie Fernwärme oder Strom vorhanden sind, wird durch solch lange Fristen die kohärente Umsetzung der Wärmeplanung unnötig erschwert und ggf. hohe Kosten für das lange Aufrechterhalten von unwirtschaftlichen Teilnetzbereichen erzeugt. Durch kürzere Kündigungsfristen können Investitionen in den Ausbau bzw. Sanierung von parallelen Infrastrukturen vermieden werden und so zielgerichtet nur in zukünftige Infrastrukturen investiert werden.

Gleichzeitig sind Härtefälle bei Letztverbrauchern zu berücksichtigen und der kommunalen Wärmeplanung muss die Möglichkeit eingeräumt werden, angekündigte Anschlusstrennungen bzw. Netzstrangstilllegungen zu berücksichtigen. Hier bedarf es einer Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber der Kommune, die durch einen gegenseitigen Informationsanspruch in § 16c Abs. 3 EnWG-E ergänzt werden sollte. Wärmeplanung und Netzentwicklung müssen zusammen gedacht werden, auch in Gebieten, wo große Regionalversorger Netzentwicklungspläne erstellen und kleinere planungsverantwortliche Stellen für die Wärmeplanung zuständig sind.

## **Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken (§ 48b EnWG-E)**

§ 48b EnWG-E statuiert eine Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken. Dies gilt u.a. nicht, soweit anderweitige

öffentliche Interessen oder private Eigentumsinteressen in Bezug auf das betroffene Grundstück überwiegen. Grundsätzlich begrüßen wir, dass kein genereller Rückbauzwang besteht, da dies Planungskapazitäten binden und Kosten verursachen würde. Zudem können sinnvolle Möglichkeiten zur Nachnutzung bestehen.

Gleichwohl kann es im Einzelfall einen Bedarf zum Rückbau von Leitungen geben. Mit Blick auf diese Fallkonstellation sehen wir die Überschreibung konzessionsvertraglicher Regelungen durch eine Duldungspflicht kritisch. Insofern bedarf es einer begleitenden Regelung, die den Rückbau im Bedarfsfall klar abbildet. Es fehlt darüber hinaus an einer Regelung für die Kostenverteilung bei notwendigem Rückbau. Insofern sollten die Kommune bzw. der Grundstückseigentümer im Bedarfsfall – z.B. bei einer Nutzungsänderung bzw. -erweiterung - die Beseitigung der stillgelegten Leitung auf Kosten des (letzten) Gasnetzbetreibers verlangen können.

Für die mögliche Nachnutzung der aktuell durch Erdgasleitungen belegten unterirdischen Räume (insbesondere dringend benötigt als Wurzelraum für Stadtbäume) ist ebenfalls eine Regelung zu schaffen.

### **Konzessionsverträge (§§ 46 ff. EnWG)**

Aus Sicht der Städte und Gemeinden bedarf es dringend einer Regelung für auslaufende Gaskonzessionsverträge (im Rahmen der §§ 46 ff. EnWG) für den Fall, dass sich kein Neukonzessionär für das Gasnetz bewirbt oder eine Konzessionsvergabe scheitert. In Fällen, in denen sich aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit kein neues Versorgungsunternehmen mehr findet, sollte der bisherige Konzessionsnehmer zu einem befristeten weiteren Betrieb des Netzes verpflichtet werden. Das könnte erfolgen, nachdem z. B. durch eine Landes- oder Kommunalbehörde festgestellt wurde, dass es zur Gewährleistung der örtlichen Versorgung eines ggf. übergangsweisen Weiterbetriebes des konkreten Gasverteilernetzes bedarf. Eine solche Weiterbetriebspflicht wäre mit einer gesetzlichen Entschädigungsregelung für einen Netzbetreiber, für den der Weiterbetrieb ökonomisch nicht mehr tragbar ist, zu verbinden.

Außerdem fehlen Regelungen im vorliegenden Entwurf, die den Umgang mit Wasserstoffverteilernetzen im Rahmen der Konzessionierung adressieren. Es muss klargestellt werden, dass auch für solche Netze Konzessionsabgaben gezahlt werden müssen.

Vor dem Hintergrund des Erdgasausstiegs vielleicht paradox, aber: es sollte eine Verlängerung der Laufzeit von Konzessionsverträgen im Bereich Erdgas (und Wasserstoff) von 20 (§ 46 Abs.2) auf mindestens 30 Jahre vorgenommen werden, wie auch bei Konzessionsverträgen von Fernwärme und Wasser üblich, um Kommunen zu entlasten. Wir befinden uns noch am Anfang der Übergangsphase zu einer klimaneutralen Energieversorgung, in der im überwiegenden Großteil der Städte und Gemeinden noch eine Versorgung mit Erdgas stattfindet. In den nächsten Jahren wird absehbar eine Vielzahl an Gas-Konzessionsverträgen auslaufen. Der bürokratische Aufwand bei der Ausschreibung von Konzessionen steht hier in einem wachsenden Missverhältnis zum Ertrag durch Konzessionsabgaben.

Da insbesondere kleine Kommunen von diesem Missverhältnis betroffen sind bietet sich hier zudem eine De-Minimis-Klausel bei der Konzessionsvergabe gemäß § 46 Absatz 3 EnWG an.

### **Biogas-Inselnetze**

Perspektivisch bedarf es gesetzlicher Regelungen für kommunale Gebiete, in denen sich aufgrund besonders hoher Biogaserzeugung eine Inselnetzlösung anbietet. Eine solche Lösung wird durch das EnWG nicht ausreichend abgebildet, sodass das Potential für eine Weiternutzung der Infrastruktur und der vor Ort möglichen Entlastung des Stromverteilnetzes in solchen kommunalen Gebieten droht verloren zu gehen.

### **Finanzielle Belastung und Investitionssicherheit**

Die parallele Pflicht zum Weiterbetrieb von Gasnetzen trotz laufender Transformation erzeugt zusätzliche Kosten für Energieversorger und hemmt Investitionen in Wärmenetze und alternative Infrastrukturen. Der Bund sollte daher rechtliche und finanzielle Instrumente bereitstellen, um kommunale Netztransformationen (z. B. durch Bundesförderung) flexibel und sozialverträglich umzusetzen.

Die vorgesehenen Verbraucherrechte — insbesondere bei Trennung von Anschlüssen — sind notwendige Bestandteile eines sozial ausgewogenen Transformationspfads. Insbesondere der Schutz einkommensschwacher Haushalte bei Netzumstellungen ist durch begleitende Maßnahmen des Bundes sicherzustellen.